

Entscheidungen der Zivilkammern. — Arrêts  
des sections civiles.

24. Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. März 1914 i. S.  
Welschen, Kläger, gegen Amacker, Beklagten.

Steigerungskauf. Unzulässigkeit einer gegen den Betreibungsbeamten persönlich gerichteten Schadenersatzklage wegen verspäteter Uebergabe des Gantobjektes. Mangeln der Kausalzusammenhang zwischen dem in casu eingetretenen Schaden und dem angeblichen Lieferungsverzug des Betreibungsbeamten, bezw. des Betreibungsamtes.

A. — Der Kläger ersteigerte am 1. Juli 1910 an einer vom Beklagten geleiteten betriebsrechtlichen Zwangsversteigerung eine in der Gemeinde Steg (Betriebsbezirk West-Raron) befindliche Baracke im ungefähren Werte von 5000 Fr. zum Preise von 665 Fr. Die Besitzübertragung verzögerte sich infolge verschiedener Anstände mit einer Frau Guillaumes, welche die Baracke während des Betreibungsverfahrens und, wie es scheint, in Unkenntnis der Betreibung, zum Preise von 5000 Fr. vom Betreibungsschuldner gekauft und den Kaufpreis oder doch einen grössern Teil davon in bar bezahlt hatte. Inzwischen, also noch bevor der Kläger den Besitz erhielt, verbrannte die Baracke.

Der Kläger behauptet nun, die Schuld daran, dass die Baracke nicht vor dem Brand in seinen, des Klägers Besitz übergegangen sei, treffe den Beklagten als Betreibungsbeamten von West-Raron. Er, der Kläger, könne daher wegen Leistungsverzugs des Verkäufers die Aufhebung des Steigerungskaufs, sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Sein Schaden betrage 4800 Fr., gleich dem Wert, den die Baracke für ihn gehabt haben würde. Diesen Schaden habe ihm der Beklagte nach Art. 5 SchKG zu ersetzen.

B. — Durch Urteil vom 18. September 1913 hat das Kantonsgericht des Kantons Wallis über das klägerische Rechtsbegehren :

« Die Kaufversteigerung vom 1. Juli 1910 wird aufgelöst und Betreibungsbeamter Amacker unter Kostenfolge gehalten, an Herrn Welschen eine Entschädigung von 4800 Fr., nebst Zins seit 10. Juli 1910 zu bezahlen. »  
erkannt :

« Die Klage wird abgewiesen. »

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung, mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage.

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung :

1. — Insoweit die vorliegende Klage auf « Auflösung der Kaufversteigerung vom 1. Juli 1910 » gerichtet ist, scheidet sie schon an der mangelnden Passivlegitimation des Beklagten. Denn, welches auch die rechtliche Natur des Steigerungskaufs sein mag, so kann doch über die Rechtsgültigkeit einer von einem Betriebsamt vorgenommenen Zwangsversteigerung nur in einem solchen Verfahren entschieden werden, in welchem das Betriebsamt Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, und es kann das Amt, in seiner Eigenschaft als beklagte oder beschwerdebeklagte Partei, nicht durch den Betreibungsbeamten persönlich ersetzt werden.

2. — Damit, dass die Passivlegitimation des Beklagten insoweit verneint wird, als die Klage auf Aufhebung des Steigerungskaufs geht, ist genau genommen auch schon über das Schicksal des weitem Klagbegehrens, auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer « Entschädigung » von 4800 Fr., entschieden. Denn diese Entschädigungsforderung wird vom Kläger damit begründet, dass er infolge Aufhebung des Kaufvertrages

das von ihm bereits bezahlte « Kaufobjekt » im Werte von 4800 Fr. nicht erhalte. Mit dieser Art der Begründung seines vermeintlichen Entschädigungsanspruchs verlässt aber der Kläger das Terrain des Art. 5 SchKG und begibt sich auf dasjenige der obligationenrechtlichen Regeln über den Kaufvertrag. Kann nun aber im gegenwärtigen Prozess, mangels Passivlegitimation des Beklagten, die obligationenrechtliche Frage nach dem Fortbestand des « Kaufvertrages » nicht entschieden werden — wie in Erw. 1 hievor konstatiert wurde — so kann auch vom Zuspruch einer Entschädigung wegen Nichterfüllung des « Kaufvertrages » in diesem Verfahren keine Rede sein.

Anders würde es sich vielleicht verhalten, wenn auch abgesehen von der verlangten « Auflösung » des Steigerungskaufs vom 1. Juli 1910 feststünde, dass dieser « Kauf » von Seiten des Amtes, und zwar infolge eines Verschuldens des Beklagten, nicht erfüllt worden ist und nicht mehr erfüllt werden kann, also z. B. wenn die in Frage stehende Baracke, bevor das Eigentum daran auf den Kläger überging, infolge eines Verschuldens des Beklagten verbrannt wäre. Ein derartiger Fall liegt jedoch nicht vor. Denn einerseits steht fest, dass das Eigentum an der Baracke nach Art. 33 des walliser Einführungsgesetzes zum SchKG schon mit dem Steigerungszuschlag auf den Kläger übergegangen ist, und andererseits hat der Kläger selber nicht behauptet, dass der Brand der Baracke auf ein Verschulden des Beklagten zurückzuführen sei. Das Verschulden des Beklagten soll bloss darin bestanden haben, dass er dem Kläger den Besitz der Baracke nicht rechtzeitig verschafft habe. Dieser Umstand aber ist nach der eigenen Darstellung des Klägers für den Brand, also auch für den eingeklagten Schaden, in keiner Weise kausal gewesen. Vielmehr ist dem Kläger daraus höchstens insofern ein Schaden erwachsen, als er in der Zwischenzeit den Nutzen des « Kaufobjekts » nicht gehabt hat. Diesen

letztern Schaden hat er indessen im gegenwärtigen Prozesse, wenigstens vor den kantonalen Instanzen, nicht zur Substanziierung seiner Klage verwendet, sondern er hat aus der angeblichen Säumnis des Beklagten lediglich den rechtsirrtümlichen Schluss gezogen, dass er nun, mit der vorliegenden Klage, die Aufhebung des, offenbar inzwischen für ihn weniger vorteilhaft gewordenen Steigerungsgeschäfts und zudem eine, seinem ehemaligen Erfüllungsinteresse entsprechende Entschädigung erlangen könne — was aber nach dem Gesagten beides unmöglich ist.

Wenn endlich der Kläger den Standpunkt einnimmt, dass der Beklagte (nach Art. 118 alt OR) vom Momente an, da er, bzw. das Betreibungsamt, sich im Lieferungsverzug befand, auch für Zufall gehaftet habe, so ist hier wiederum daran zu erinnern, dass jedenfalls der Beklagte persönlich in keinem Vertragsverhältnis zum Kläger stand, sondern höchstens das Betreibungsamt. Der Beklagte kann daher für jenen Zufall auch nicht persönlich haftbar gemacht werden, ganz abgesehen von der Frage, ob es sich dabei nicht um einen solchen Zufall handelt, der voraussichtlich auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre und für den daher der Beklagte nach Art. 118 Abs. 2 alt OR auch dann nicht haften würde, wenn er in eigenem Namen einen Kaufvertrag mit dem Kläger abgeschlossen hätte.

Die vorliegende Klage ist somit abzuweisen, ohne dass es einer Untersuchung darüber bedarf, ob die Baracke dem Kläger wirklich infolge eines Verschuldens des Beklagten nicht rechtzeitig übergeben worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons Wallis vom 18. September 1913 bestätigt.